



Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates am 12. März 2003 um 17.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Sonderstadtrats-sitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Bildung des Sparkassenzweckverbandes Mittelthüringen sowie Vereinbarung der Sparkasse Erfurt, Kreissparkasse Sömmerda und der Sparkasse Weimar zur Sparkasse Mittelthüringen
Einr.: Oberbürgermeister
3. Informationen

Vorl. 045/03

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0012/2003-3111-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Strom und Fernwärme GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den bestehenden Fernwärme-Freiflächenverteiler 4 (FFV 4 - EM) „Am Heckerstieg“ mit einer Schutzstreifenbreite von 23,5 m und einer Länge von 60,5 m (südöstlich der Straße „Am Heckerstieg“) gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat. Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 50, Flurstücke 9/12, 9/25, 15/5, 15/6, 25/3 und 60/23 können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen

einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 18. Februar 2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Beschluss BuV 010/03 vom 20. Februar 2003

Widmung von Straßen im Gebiet „Thüringenpark“

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. **Dubliner Straße von Straße der Nationen bis Demminer Straße einschließlich Anbindung an Hannoversche Straße und Fußweg in Richtung Nordhäuser Straße**
2. **Lissabonner Straße von Hannoversche Straße bis Nordhäuser Straße**
3. **Europaplatz von Dubliner Straße bis Nordhäuser Straße sowie Umfahrung Grünfläche und Stichstraße in Richtung Norden**

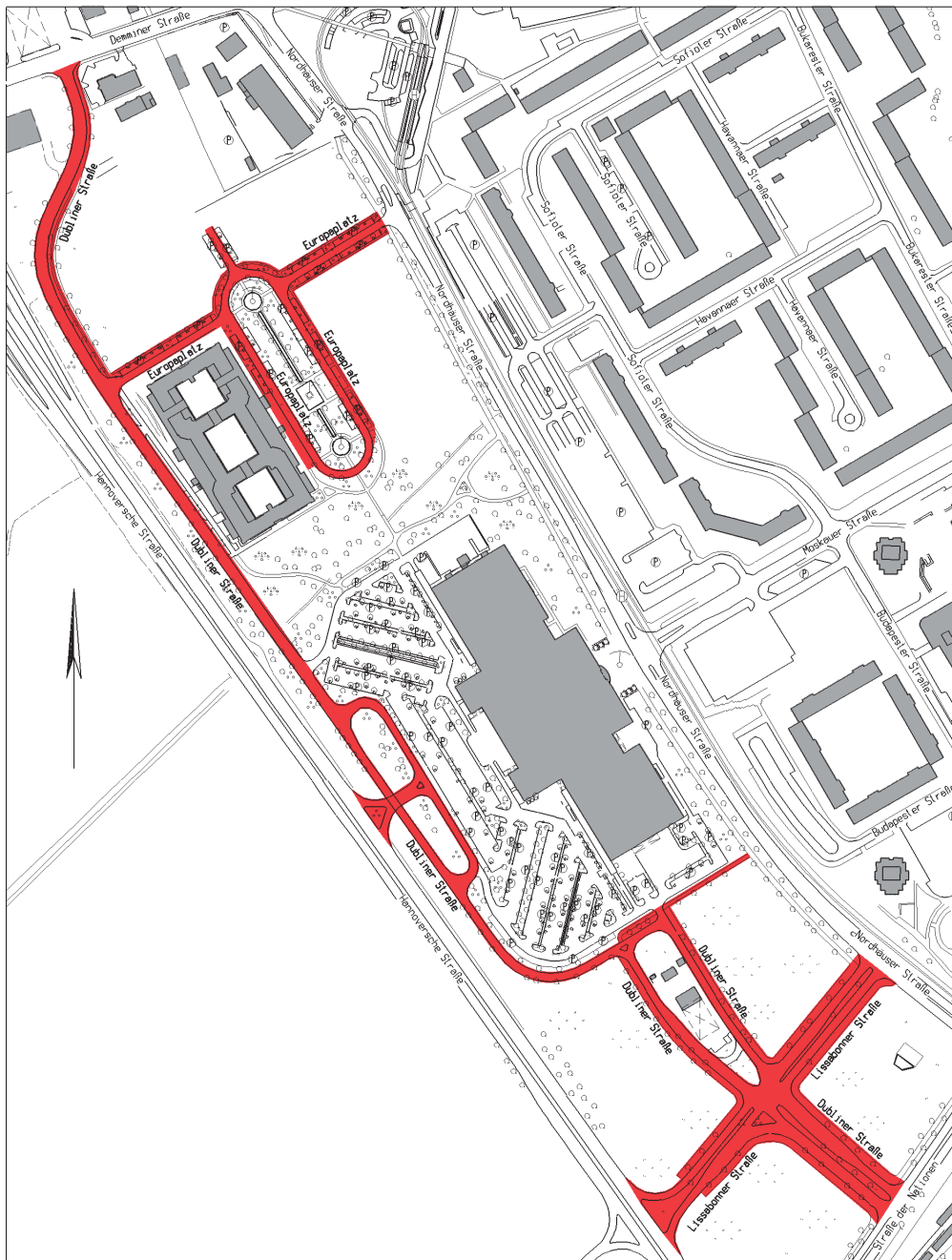
02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung:

Dubliner Straße von Lissabonner Straße bis Straße der Nationen und Lissabonner Straße von Hannoversche Straße bis Dubliner Straße als Kreisstraße

Dubliner Straße von Lissabonner Straße bis Demminer Straße, Lissabonner Straße von Dubliner Straße bis Nordhäuser Straße und Europaplatz als Gemeindestraße.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss BuV 018/03 vom 20. Februar 2003

Erweiterung des Grenzregelungsgebietes „Parchimer Straße/Suhler Straße“ um das Gebiet „Parchimer Straße/Bergener Straße“

01 Das Grenzregelungsverfahren „Parchimer/Suhler Straße“ wird um den Bereich „Parchimer Straße/Bergener Straße“ erweitert. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, zusätzlich zum Bereich des Bebauungsplanes MAR 406 auch für diesen Bereich „Parchimer Straße / Bergener Straße“ die Grenzregelung gemäß §§ 80 ff BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 Umlegungsaus-

schussverordnung des Freistaates Thüringen vom 06.08.1991 (GVBl. 1991, 341) durchzuführen.

02 Die Grenzregelung erfolgt gem. der Thüringischen Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 06.08.1991 über die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt.

03 Mit der technischen Durchführung der Grenzregelung wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Barthel beauftragt.

Wahl zur Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Auslage des Wählerverzeichnisses

Gemäß § 6 der Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen liegt das Verzeichnis der in der kreisfreien Stadt Erfurt ansässigen Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.03.2003 bis 06.04.2003 für die Dauer von 4 Wochen im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5 zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszen- trums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig, kostenlos
verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR
jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzel Exemplare können unter der genannten Anschrift
zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

Beschluss BuV 008/03 vom 20. Februar 2003

Widmung von Straßen im „Güterverkehrszentrum (GVZ) Thüringen“

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen/Straßenabschnitte werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. August-Borsig-Straße von Anbindung Weimariische Straße bis Übergabepunkt Terminal Bahn
2. Bei den Froschäckern von August-Borsig-Straße bis Ende Wendehammer
3. In der Langen Else von August-Borsig-Straße bis Ende Wendehammer
4. An der Flurscheide von August-Borsig-Straße bis Ende Wendehammer einschließlich 2 Stichstraßen (Teilbereiche)
5. Im Mittelfeld von August-Borsig-Straße bis In der Hochstedter Ecke
6. In der Hochstedter Ecke von Im Mittelfelde bis Ende Wendehammer

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

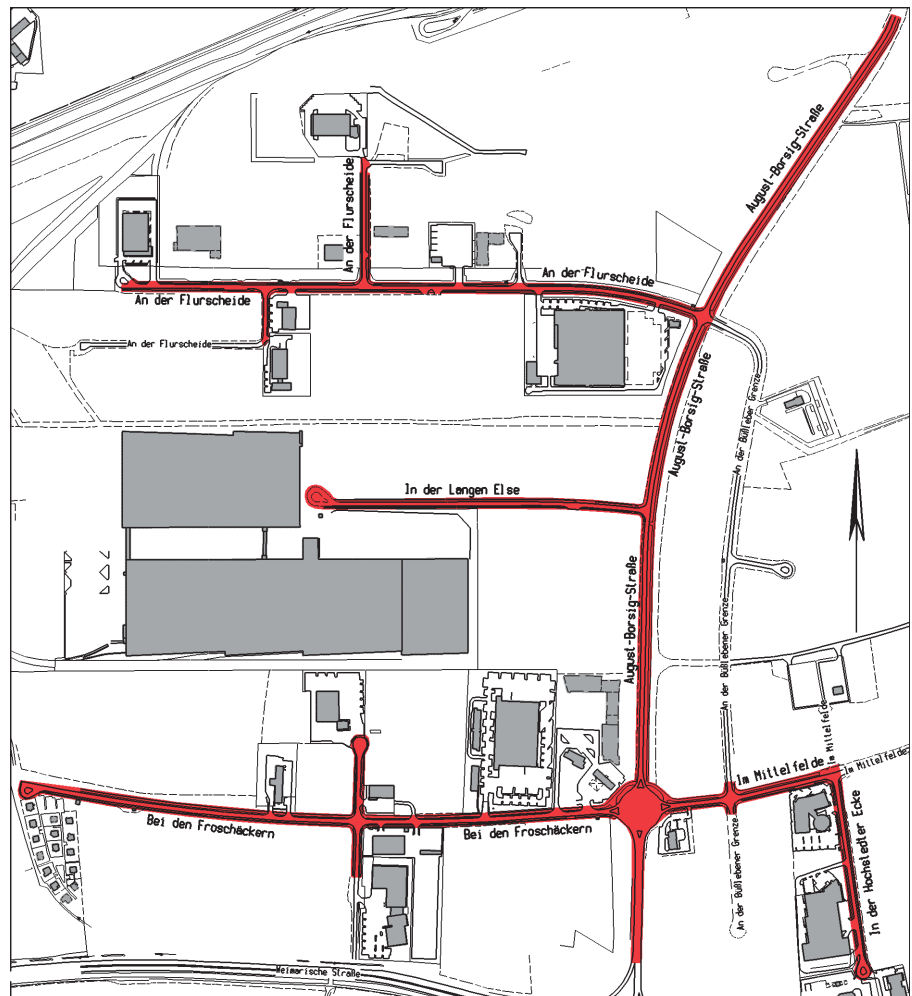
03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 013/03 vom 20. Februar 2003

Widmung der Straßen im Gewerbegebiet „Unterm Fichtenweg I und II“

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. Fichtenweg von Kersplebener Chaussee bis Ende einschließlich Querverbindungen und Stichstraßen entsprechend Plan
2. Erlgrund von Fichtenweg bis Zur Waidmühle einschließlich Stichstraße
3. Zur Waidmühle von Erlgrund bis Kersplebener Chaussee und bis Zum Kornfeld

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

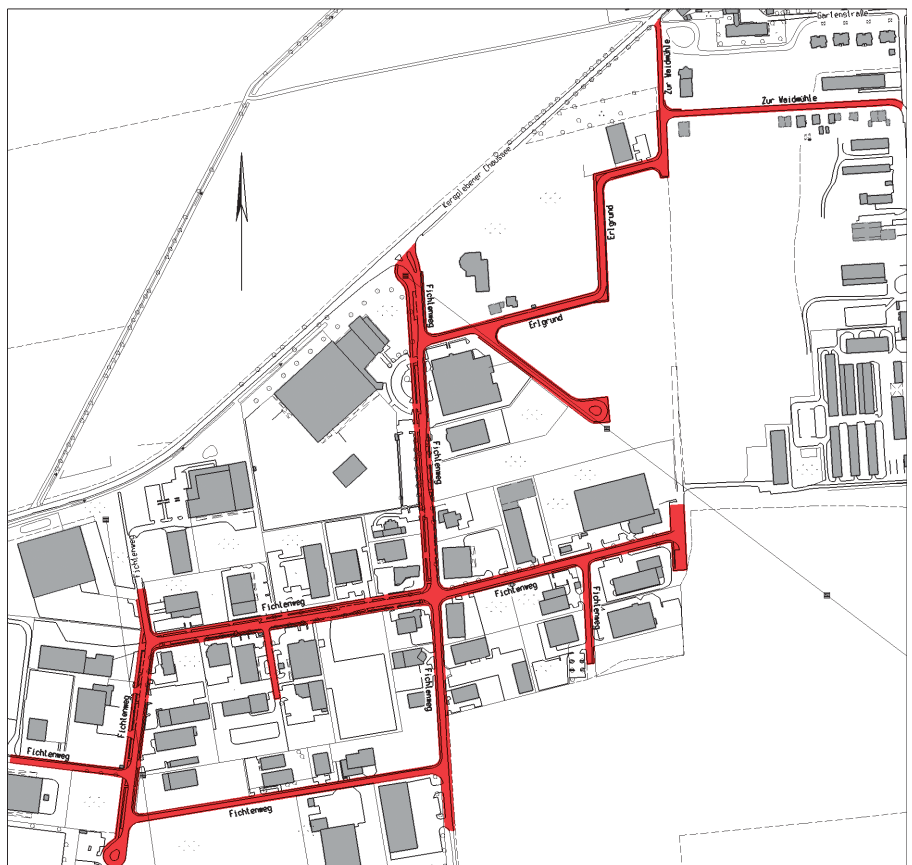
03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 016/03 vom 20. Februar 2003

Widmung von Straßen im Gebiet Brühl in Erfurt-Brühlervorstadt

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. Maximilian-Welsch-Straße von Bonemilchstraße/Cusanusstraße bis Lauentor
2. Gerhard-Wou-Allee von Mainzerhofplatz bis Maximilian-Welsch-Straße
3. Bonemilchstraße von Benaryplatz bis Cusanusstraße/Maximilian-Welsch-Straße
4. Warsbergstraße von Bonemilchstraße bis Henning-Goede-Straße

5. Kupferhammermühlgasse von Maximilian-Welsch-Straße bis Ende Kupferhammermühlgasse 1
6. Cusanusstraße von Bonemilchstraße/Maximilian-Welsch-Straße bis Lauentor

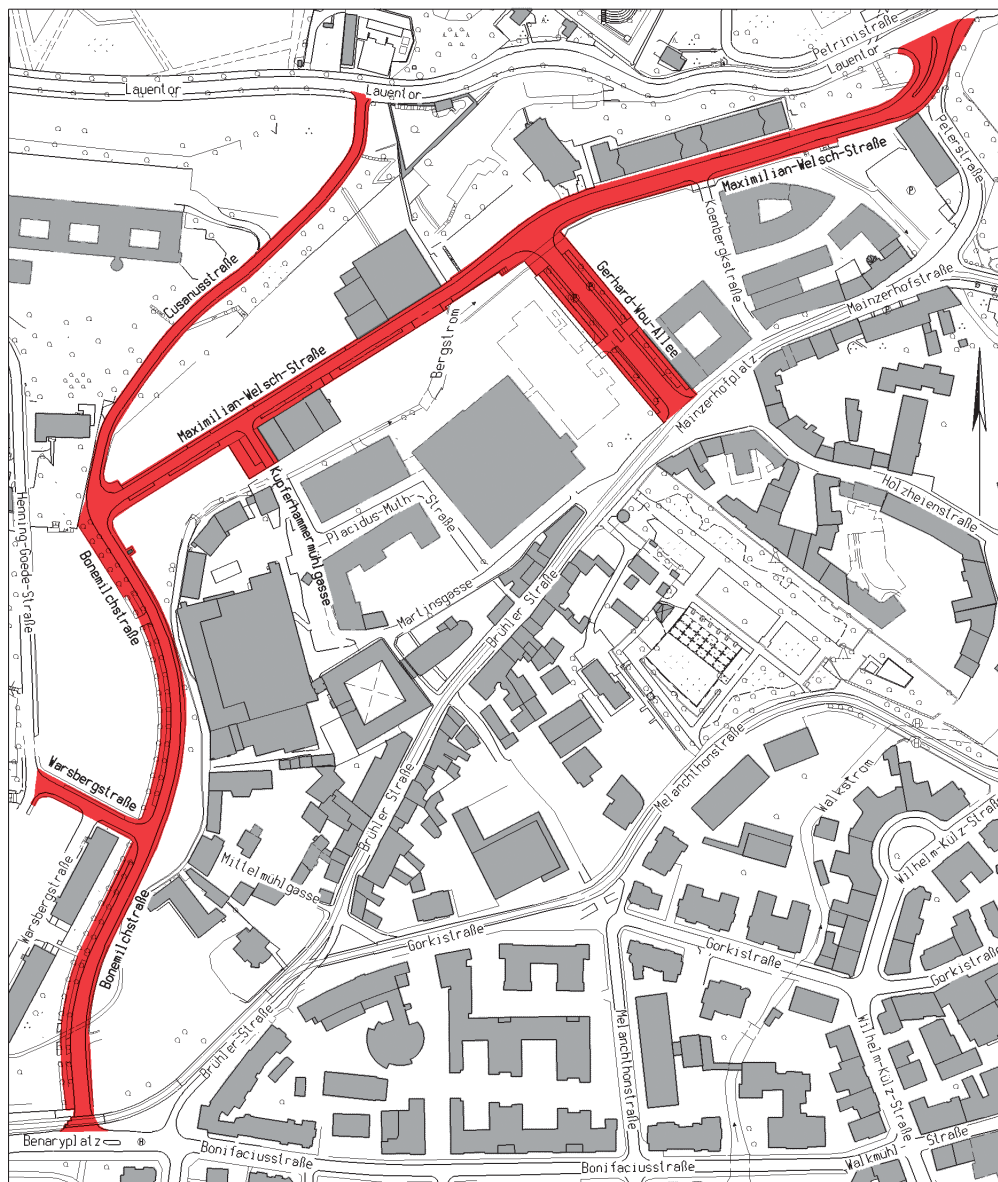
02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss BuV 015/03 vom 20. Februar 2003

Widmung von Teilabschnitten der Straße „Unter dem Berge“ in der Ortschaft Windischholzhäusern

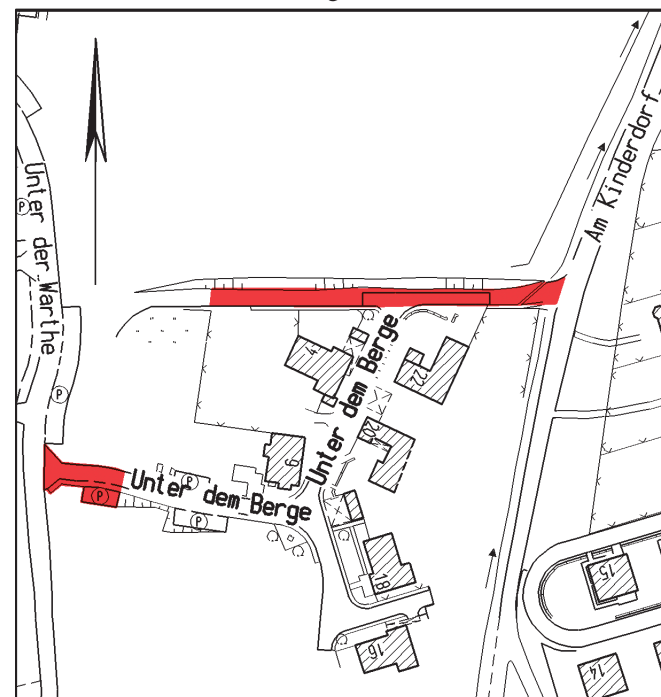
01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßenabschnitte werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. Unter dem Berge von Am Kinderdorf bis Ende Unter dem Berge 4
2. Unter dem Berge von Unter der Warthe bis hinter der 1. Parkbucht.

02 Die Einstufung der Straßenabschnitte erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss BuV 009/03 vom 20. Februar 2003

Widmung von Straßen im Wohngebiet „Im Ziegelgarten“ in der Ortschaft Linderbach-Azmannsdorf

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßenabschnitte werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

- Im Ziegelgarten von An der Kleinen Mühle bis Lindenstraße einschließlich Stichstraße Ende Im Ziegelgarten 11/12
- Im Ziegelgarten von An der Kleinen Mühle bis Wirtschaftsweg in Höhe Zufahrt Im Ziegelgarten 1 einschließlich Stichstraße Ende Im Ziegelgarten 2b/3

02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

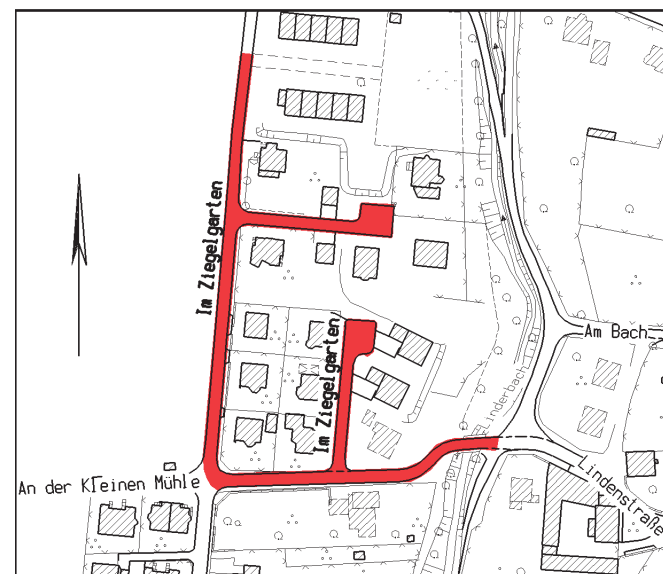
03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 007/03 vom 20. Februar 2003

Widmung der Straße Volkenroder Weg

01 Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

- Volkenroder Weg von Binderslebener Landstraße bis Ende Volkenroder Weg 9

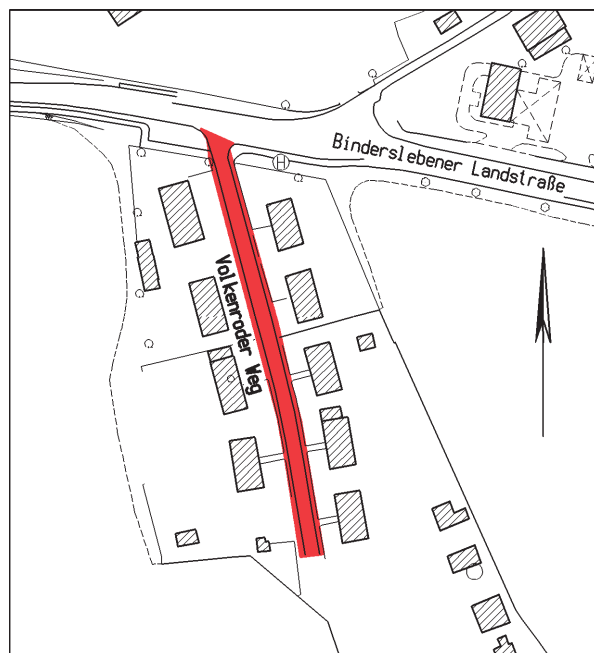
02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(Fortsetzung auf Seite 5)

/Fortsetzung von Seite 4)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss BuV 012/03 vom 20. Februar 2003**Widmung der Straßen im Wohngebiet „Auf dem Sauenborn“ in der Ortschaft Töttestadt**

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. Auf dem Sauenborn von Untertor bis Orphaler Weg einschließlich Fußweg hinter Orphaler Weg 9
2. Zum Windgraben Verbindungen zwischen Auf dem Sauenborn (von Süd nach Nord und in Richtung Westen)

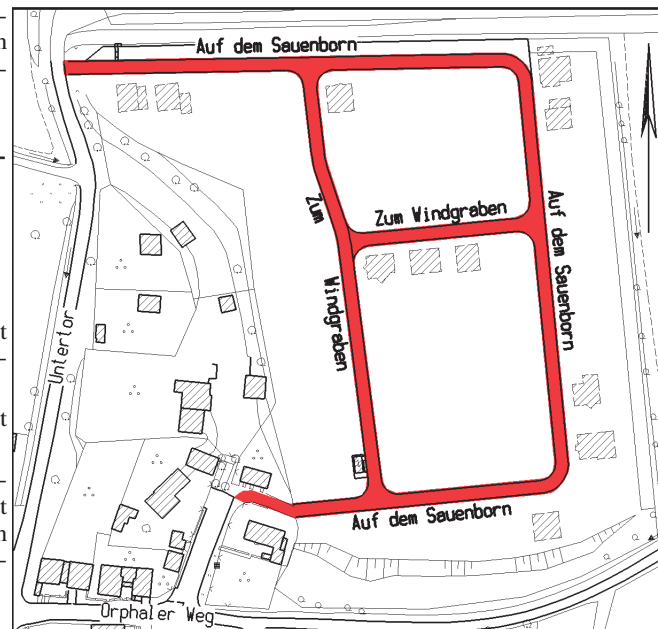
02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1 99085 Erfurt eingelegt werden.



Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss BuV 006/03 vom 20. Februar 2003**Widmung der Straßen um den Busbahnhof**

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßenabschnitte werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. Bürgermeister-Wagner-Straße zwischen Schmidstedter Straße und Willy-Brandt-Platz - Bereiche beidseitig des Omnibusbahnsteiges
2. Willy-Brandt-Platz entlang Omnibusbahnsteig (Die Widmung des „kiss and ride“- Kreisels und der angrenzenden Flächen wird erst zum Zeitpunkt der Abnahme/Verkehrsübergabe wirksam)

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

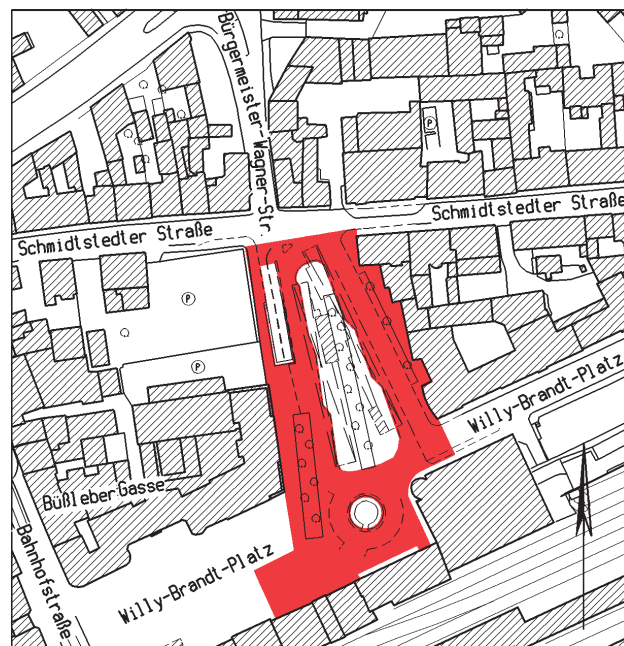
03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

**Beschluss BuV 017/03 vom 20. Februar 2003****Widmung von Straßen im Bereich Gefahrenschutzzentrum Marbach**

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. St.-Florian-Straße von Schwarzburger Straße bis St.-Christophorus-Straße
2. St.-Christophorus-Straße von St.-Florian-Straße/Im Geströdig bis Schwarzburger Straße einschließlich Stichstraße

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

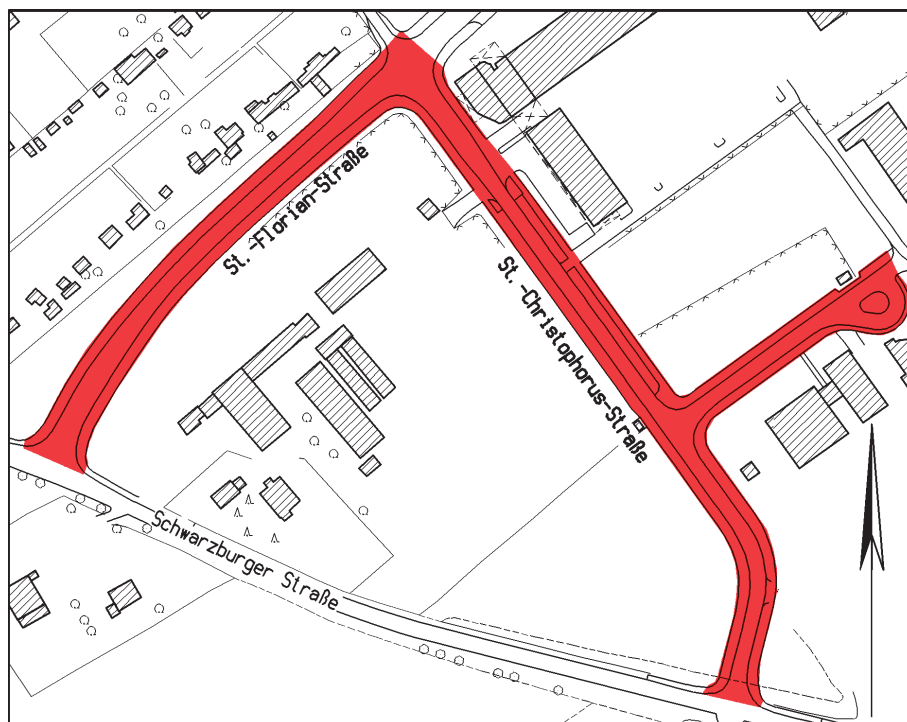
03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 014/03 vom 20. Februar 2003

Widmung von Teilabschnitten der Straße Ermstedter Weg

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßenabschnitte werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

1. Ermstedter Weg von Gamstädter Weg bis Ende Ermstedter Weg 5/6
2. Ermstedter Weg von Ermstedter Weg 17 bis Ende Ermstedter Weg 13

02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

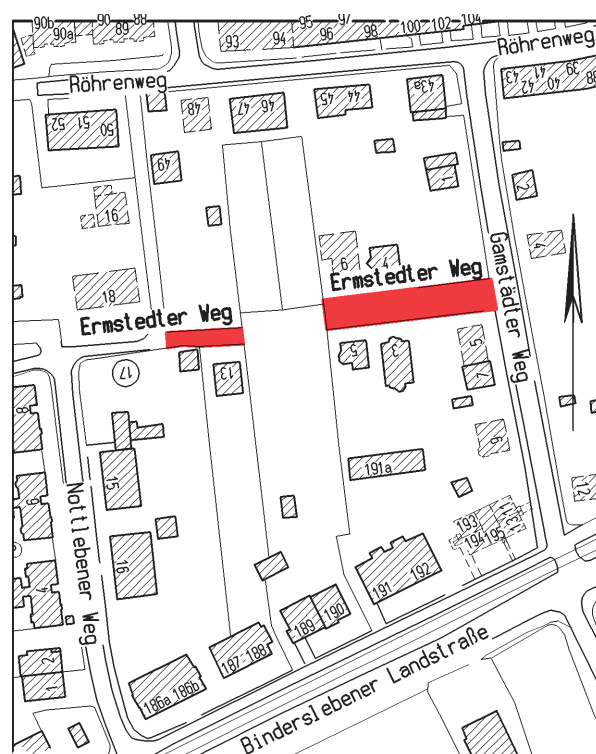
03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss BuV 011/03 vom 20. Februar 2003

Widmung der Straße im Wohngebiet „Weinberg“ in der Ortschaft Bübleben

01 Die nachfolgend näher bezeichnete Straße wird dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

Überm Steinknatze von Rudolstädter Straße bis Ende

02 Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03 Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren Dornheim, Ilm-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S.3987), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, vom 09.01.2003 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für die mit dem Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt verbundenen Kompensationsmaßnahmen entzogen und der Vorhabensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Verkehrsbau GmbH, wird mit Wirkung vom

31.03.2003

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,

in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen,

in der Gemeindeverwaltung „Wachsenburggemeinde“ in Holzhausen,

in der Gemeindeverwaltung Wipfratal in Branchewinda,

in der Stadtverwaltung Arnstadt und

im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstraße 34)

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Sofern durch diese vorläufige Anordnung der Besitz und die Nutzung von solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen dauerhaft entzogen wird, die bereits durch eine vorherige Anordnung des Flurneuordnungsamtes Gotha vorübergehend entzogen wurden und noch nicht an den ehemaligen Besitzer zurückgegeben wurden, erweitert diese vorläufige Anordnung den Grad der Inanspruchnahme für die betreffenden Flächen gegenüber allen bisher erlassenen vorläufigen Anordnungen.

Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Flurneuordnungsamt Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen.

Gegebenenfalls hat der Vorhabensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Vorhabensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Auf Wunsch der bisherigen Nutzer hat der Vorhabensträger die exakte entzogene Fläche in der Örtlichkeit anzuzeigen.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweilig gültigen Fassung – des Thüringer Landesverwaltungsamtes; Referatsgruppe Landwirtschaft und aufgrund der Rahmenvereinbarung vom 01.06.2001 zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Abteilung Landentwicklung, den Unternehmensträgern sowie den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zur Festsetzung von Nutzungs-, Aufwuchs- und Pachtentwässerungsentschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Unternehmensflurbereinigerungsverfahren nach § 87 FlurbG, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der vom Thüringer

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Landesverwaltungsamt, Referatsgruppe Landwirtschaft, erarbeiteten Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.

c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S.632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuerungsamt Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzuzeigen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Rommel**
stellv. Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück m ²	Gesamtfläche entzogene Fläche m ²	dauernd entz. Fläche m ²	vorübergehend
Dornheim	7	14	39150	90	0
Dornheim	7	15	160938	4620	0
Dornheim	7	301	2631	13	0
Dornheim	8	48	119434	1670	0
Rudisleben	12	293	25050	1036	0
Rudisleben	12	293a	12482	2300	0
Rudisleben	12	395	15702	124	0
Rudisleben	12	338	12695	3760	0
Rudisleben	12	322/1	32667	8560	0
Rudisleben	12	322/2	13816	306	0
Rudisleben	12	322/2	13816	306	0
Rudisleben	12	323/2	58784	327	0
Rudisleben	12	536	851	100	0
Rudisleben	12	591/321	7655	172	0
Rudisleben	12	592/321	7655	156	0
Rudisleben	12	593/321	7656	166	0
Rudisleben	12	594/321	7656	174	0
Rudisleben	12	600/294	16170	4315	0
Rudisleben	12	601/294	15532	1041	0
Rudisleben	12	687/322b	14120	315	0
Rudisleben	12	688/322b	14121	317	0
Rudisleben	14	443a	23929	8605	0
Rudisleben	14	443b	25490	6193	0
Rudisleben	14	444	59746	2560	0

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz vom 23. März 1994, veröffentlicht im GVBl S. 342 (ThürMeldeG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. Nr. 14), darf die Meldebehörde Daten über in Erfurt gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 30 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 33 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 33 Abs. 2 ThürMeldeG)

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 sind „Altersjubilare... Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) Ehejubilare... Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen“.

Es besteht nach § 33 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter Punkt 2 und 3 genannten Institutionen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Einwohnermeldeamt
Postfach 10 05 53
99005 Erfurt

oder zur Niederschrift in den Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt, Berliner Straße 26, Löberstraße 35 oder Ratskellerpassage einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das nebenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Gleiche Formulare liegen auch in den Bürgerservicebüros der Stadt aus. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Manfred **Ruge**
Oberbürgermeister

✂

Stadtverwaltung Erfurt
Einwohner- und Meldeamt
Postfach 10 05 53
99005 Erfurt

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

vom 23. März 1994 (GVBl S. 342), in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bitte untenstehende Hinweise beachten!

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

1. Gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.

2. Gem. § 33 Abs. 1 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung

3. Gem. § 33 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderer Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 33 Abs. 2 ThürMeldeG)

Unterschrift

Datum

Hinweise

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Erfurt sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o.g. Anschrift übersandt bzw. in den Bürgerservicebüros Ratskellerpassage, Löberstraße 35 sowie Berliner Straße 26 der Stadt Erfurt abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls in jedem Bürgerservicebüro zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohner- und Meldeamt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

Nichtamtlicher Teil

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung ÖTW/BAL 43/03-01

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

Sicherheitsleistungen für Dienstobjekte der Stadtverwaltung Erfurt

Leistungsumfang: – Pförtnerdienst; – Herstellung der Verschluss-sicherheit und Bestreifung für ca. 15 Objekte

Losweise Vergabe: nein

Leistungszeitraum: 01.05.2003 bis 30.04.2004 mit Verlängerungsoption

Eingetragene, leistungsfähige und qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 14.03.03** an die Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, vorab per Fax 0361/6551289 möglich, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Die Vergabeunterlagen werden am 18.03.03 versandt.

Nachweise: Die Teilnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Referenzen als kommerzieller Bieter mit Erfahrungen im Sicherheits- und Servicebereich.
- Angaben zum eingesetzten Personal und zur Technik
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft und/oder in einem autorisierten Berufsgenossenschaftsverband
- Nachweis über die Bezahlung nach festgelegtem Tarif
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Versicherungsträger

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Egstedt findet am Mittwoch, dem 9. April 2003, um 19 Uhr in der „Futterkrippe“ Egstedt statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
5. Beschluss zur Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Entlastung des Vorstandes
7. Abwendungsbeschluss zur Begradigung der Reviergrenzen
8. Diskussion und Verschiedenes

Förderung der gemeinnützigen, ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt auf der Grundlage der Richtlinie 428 vom 26.06.2001 des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit Zuwendungen zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Landeshauptstadt Erfurt.

Die Zuwendungsempfänger, Vereine, Verbände und Institutionen, mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt sollen dabei unterstützt werden ehrenamtliches Engagement in der Landeshauptstadt Erfurt zu fördern und zu würdigen.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Maßnahmeförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Antrag gewährt.

Die dafür erforderlichen Antragsformulare sind in dem jeweilig zuständigen Amt erhältlich.

Der Förderantrag ist bis zum 31.03.03 bei dem zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung Erfurt einzureichen.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 14. Februar 2003 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 42/2003-31

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Erfurt, Ortsteile Tiefthal und Töttleben
– Geländeabtrag Deponie Tiefthal / Geländeandeckung Deponie Töttleben –

Planung: Planungsbüro Grobe, Am Gelben Gut 5, 99089 Erfurt
Tel.: 0361/7498150; Fax: 0361/7498159

Leistungsumfang: - 13.300 m³ Boden lösen und transportieren; - 13.300 m³ Boden einbauen; - 1.300 m³ Oberboden liefern und einbauen

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 18. KW bis 21. KW 2003

Entgelt für Vergabeunterlagen: 16,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25428.5

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **14.03.2003, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, **Fax: 0361/6551289**, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 18.03.2003 versandt.

Submission: 01.04.2003, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 23.04.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Interne Stellenausschreibung – für externe Bewerber/innen zugelassen –

Im Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung der Stadtverwaltung Erfurt ist zum 01.05.2003 die Stelle eines/einer

Klempners/in

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören unter anderem:

- ✓ Reparaturen an allen Sanitäreinrichtungen in den Gebäuden im Eigentum der Stadt Erfurt
- ✓ Fehlersuche an Anlagen
- ✓ Feststellen des Materialbedarfes zur Durchführung notwendiger Reparaturen
- ✓ Materialbeschaffung in Abstimmung mit dem Werkstattleiter
- ✓ Sicherung der Anlagen bei größeren Schäden
- ✓ Vorbereitung von Wartungsverträgen mit Fremdfirmen
- ✓ Vorbereitung von Revisionen

Wir erwarten von Ihnen:

- ✓ einen Facharbeiterabschluss als Klempner/in oder Installateur/in
- ✓ mehrjährige Berufserfahrungen in den Aufgaben eines/r Klempners/in
- ✓ Fähigkeit zum selbständigen und gewissenhaften Arbeiten
- ✓ Flexibilität bei der Ausführung der anstehenden Aufgaben
- ✓ Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft
- ✓ Fahrerlaubnis Klasse B (PKW)

Bewertung: Lohngruppe 7 BMT-G-O

Bewerbungsfrist: 21.03.2003

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das

Personal- und Organisationsamt

Meister-Eckehart-Straße 2

99084 Erfurt.

Bewerbungen schwer behinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert diese deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Schnellhefter und Prospektmappen.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 5. Februar 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 27. Januar 2003 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.